

## Dessauer Stromversorgung GmbH

### Preisblatt Sonstige Abgaben und Entgelte

vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

#### 3. Konzessionsabgaben gemäß §2 Konzessionsabgabenverordnung

- Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden) (Gemeinde 25.000 bis 100.000 Einwohner)	1,59 ct/kWh
- Schwachlaststrom	0,61 ct/kWh
- Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

Im Sinne des Konzessionsabgabenrechts gelten Kunden mit einer Abgabe bis 30.000 kWh/a und einer Leistungsanspruchnahme kleiner 30 kW als Kleinkunden.

#### 4. Blindarbeit

Blindmehrarbeit wird berechnet, wenn während eines Abrechnungsmonats die Blindarbeit (kvarh) 50 % der gelieferten Wirkarbeit (kWh) überschreitet (entspricht in etwa einer Verwendung der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor von  $\cos \phi < 0,9$  kapazitiv und  $\cos \phi < 0,9$  induktiv).

Der Preis für die darüber hinausgehende Blindarbeit (Blindmehrarbeit) beträgt: 1,02 ct/kvarh

#### 5. Abgabe aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG)

Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung ist am 1. April 2002 in Kraft getreten (KWK-Gesetz). Gemäß § 9 (7) KWK-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch der jeweiligen Abnahmestelle.  
Die Werte betragen für das Jahr 2013:

Letztverbrauchergruppe (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher (sogenannte Netzkunden))	Preis ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	0,126
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, für Mengen über 100.000 kWh/a)	0,060
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbraucher der über > 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienegebunden Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei müssen die Stromkosten des Vorjahres 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Dies muss durch ein Wirtschaftsprüfertestat belegt werden.	0,025

#### 6. Mehr- und Mindermengen

Bei Mehr- bzw. Mindermengen handelt es sich um den Ausgleich, der bei Abweichungen von vorgesehenen Lieferungen nach Lastprofilen erfolgt. Die Veröffentlichung des Preises für Mehr- bzw. Mindermengen erfolgt auf unserer Internetseite unter [www.dvv-dessau.de](http://www.dvv-dessau.de).

## 7. Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

<b>Letztverbrauchergruppe ( alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher ( sogenannte Netzkunden))</b>	<b>Umlage</b> ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe A</b> (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	0,329
<b>Letztverbrauchergruppe B</b> (Abnahme über 100.000 kWh/a, für Mengen über 100.000 kWh/a)	0,050
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbraucher der über > 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienengebunden Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei müssen die Stromkosten des Vorjahres 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Dies muss durch ein Wirtschaftsprüfertestat belegt werden.	0,025

## 8. Umlage nach § 17 f. EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

„Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1 000 000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1 000 000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen. Für das Jahr 2013 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte nach den Sätzen 2 und 3 festgelegt.“

<b>Letztverbrauchergruppe ( alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher ( sogenannte Netzkunden))</b>	<b>Umlage</b> ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe A</b> (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	0,250
<b>Letztverbrauchergruppe B</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, für Mengen über 1.000.000 kWh/a)	0,050
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbraucher der über > 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie des schienengebunden Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Hierbei müssen die Stromkosten des Vorjahres 4 Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Dies muss durch ein Wirtschaftsprüfertestat belegt werden.	0,025

## 9. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO

Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; BT-Drs. 17/11671, 17/11744 Nr. 2 - AbschaltVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17/11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Vertragsschluss jedoch noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent (netto) pro Kilowattstunde pro Jahr.

Wir behalten uns vor, die Umlage ab Inkrafttreten - ggf. auch rückwirkend ab dem 01.01.2013 - in Ansatz zu bringen.

<b>Letztverbrauchergruppe ( alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Endverbraucher ( sogenannte Netzkunden))</b>	<b>Umlage (voraussichtlich)</b> ct/kWh
einheitlich für alle Netzkunden	0,1194

Bei weiteren gesetzlichen Änderungen behalten wir uns vor, etwaige Abgaben und Umlagen - ggf. auch rückwirkend - in Ansatz zu bringen.